

# Satzung

7.11a

vom 6. Dezember 2004  
über die Straßenreinigung und den Winterdienst  
und über die Erhebung von  
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren  
(Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 1 Grundsätze
- § 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Art und Umfang der Winterwartungspflicht der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen
- § 5 Begriff des erschlossenen Grundstücks
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Satz 2 f, 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NW S. 228), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen betreibt als öffentliche Einrichtung die Reinigung und Winterwartung
  - der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen
  - der Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt.Die Stadt Essen hat mit der Durchführung ihrer Reinigungspflicht die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH als Dritte beauftragt oder die Reinigung den Grundstückseigentümern/-innen übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung insbesondere der Fahrbahnen und Gehwege.  
Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Trennstreifen im Sinne von Mittelstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.  
Gehwege sind selbstständige Fußgängerwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Fußgängerstraßen ist auf beiden Seiten je ein Streifen von 1,20 m Breite, bei anderen Straßen, in denen kein selbstständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, von 0,80 m Breite als Gehweg anzusehen.
- (3) Die Winterwartung umfasst das Räumen und Streuen insbesondere auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen bei Schnee und Eisglätte.
- (4) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung (Stadt bzw. Grundstückseigentümer/-in), Reinigungsumfang (Gehweg- und/oder Fahrbahnreinigung), vorzunehmender Reinigungshäufigkeit (Anzahl der Reinigungen pro Woche) und Stadtbezirkzugehörigkeit eingeteilt.  
Mittelstreifen sind jedoch nur einmal monatlich zu reinigen.
- (5) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt Essen vorgenommen wird, sind im Winterdienstverzeichnis aufgeführt. Die Winterwartung umfasst dabei grundsätzlich nicht die Parallelfahrbahnen und Stichstraßen. Im Winterdienstverzeichnis sind die Straßen nach Streupriorität in die Streuklassen A und B eingeteilt.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, treten - bezüglich der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten - der/die Erbbauberechtigten an die Stelle der Grundstückseigentümer/-innen.
- (7) Das Straßenreinigungs- und das Winterdienstverzeichnis sind Bestandteile dieser Satzung.

## § 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis bezeichneten öffentlichen Straßen wird im darin festgelegten Umfang den Eigentümern/-innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.
- (2) Die Winterwartung aller Gehwege wird den Eigentümern/-innen der an sie angrenzenden, durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) übertragen.  
Die Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die nicht im Winterdienstverzeichnis aufgeführt sind, wird den Eigentümern/-innen der an sie angrenzenden, durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge.
- (3) Sind Grundstückseigentümer/-innen beider Straßenseiten reinigungs- bzw. winterwartungspflichtig, erstreckt sich diese Pflicht nur bis zur Straßenmitte.

## § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z.B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,20 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.

#### § 4 Art und Umfang der Winterwartungspflicht der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Gehwege aller öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 1 sind bei Schnee und Eisglätte von Schnee zu räumen und mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen.  
Ist die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 2 übertragen, so sind bei Schnee und Eisglätte zu räumen und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen.
- (2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind jeweils unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist grundsätzlich verboten. Der Gebrauch ist nur bei gefährlichen Stellen und/oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand durch die Verwendung von abstumpfenden Mitteln allein nicht wieder hergestellt werden kann. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für Gehwege mit Baumbeständen oder Begrünung. Auf Baumscheiben und begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.
- (4) Die Gehwege sind in der vorhandenen Breite bzw. bis zu einer Breite von 1,20 m für den Fußgängerverkehr frei zu halten.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und/oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Gehwege zu Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/-innen gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (8) An Straßenkreuzungen müssen die Gehwegflächen so von Schnee frei gehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen sichergestellt ist.
- (9) Die auf Gehwegen und Fahrbahnen von den Grundstückseigentümern/-innen aufgebrauchten abstumpfenden Mittel sind nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte zu beseitigen.

#### § 5 Begriff des erschlossenen Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück.
- (2) Das Grundstück nach Abs. 1 ist durch eine Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird.  
Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung im Sinne des Straßenreinigungsrechtes aus.

## § 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung und der Winterwartung entfällt, wird von der Stadt als sogenannter Stadtanteil getragen.

## § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

a) die Straßenreinigung:

die Grundstücksseite, die an die von der Stadt gereinigte Straße angrenzt, welche das Grundstück erschließt (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

b) den Winterdienst:

die Grundstücksseite, die an die von der Stadt wintergewartete Straße angrenzt, welche das Grundstück erschließt (Frontlänge) und die Zugehörigkeit zu einer Streuklasse.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nicht oder nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nicht oder nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zu Grunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige nicht gereinigte öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen nicht gereinigten öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zu Grunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zu Grunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten zu Grunde gelegt.

(5) Die Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Straßenreinigung beträgt 8,26 € jährlich pro Frontmeter (Abs. 1 – 4). Erfolgt die Reinigung mehrmals wöchentlich, vervielfacht sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend.

(6) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Frontmeter (Abs. 1 – 4) für:

die Streuklasse A: 2,32 Euro

die Streuklasse B: 1,55 Euro.

## § 8 Gebührenpflichtig

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen der erschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Laufe eines Monats ein Eigentumswechsel oder ein Wechsel im Erbbaurecht ein, so ist der/die neue Rechtsinhaber/-in mit Beginn des Folgemonats gebührenpflichtig. Maßgeblich ist die Eintragung in das Grundbuch.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats unaufgefordert der Stadt Essen mitzuteilen. Beauftragte der Stadt Essen sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung von Bemessungsgrundlagen das Grundstück zu betreten.

## § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der öffentlichen Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für den Winterdienst entsteht mit dem 01. Januar jeden Kalenderjahres.
- (3) Verändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, vermindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des Folgemonats.
- (4) Bei einem erheblichen Ausfall der Straßenreinigung von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung – sowohl bezogen auf die satzungsgemäß vorgesehene Reinigungshäufigkeit als auch auf die in der betroffenen Straße zu reinigende Gesamtfläche – sowie bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat, besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren. Dies gilt nicht für das Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Feiertagen. Eine Gebührenerstattung ist auch für Mängel bei der Straßenreinigung ausgeschlossen, die auf parkende Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem nur unerheblichen Teilstück der Straße zurückzuführen sind.

Ein Erstattungsanspruch ist auch bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch.

Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann beim Fachbereich Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt der Stadt Essen bis zum Ablauf des 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

- (5) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben gemeinsam angefordert werden.
- (6) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den für die Heranziehung zur Grundsteuer maßgebenden Bestimmungen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen §§ 2 und 3 der Verpflichtung zur Reinigung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.
  - b) entgegen §§ 2 und 4 der Verpflichtung zum Winterdienst nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 Streusalz oder andere auftauende Stoffe verwendet
  - d) entgegen § 4 Abs. 9 die aufgetragenen abstumpfenden Mittel nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte nicht entfernt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mindestens 5,00 € höchstens 1.000,00 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Essen vom 11.12.1997 in den jeweiligen Fassungen, die für die Jahre 2000 bis 2004 galten.

## Satzung

vom 27. Juni 2005

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und  
über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 06.12.2004

(Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 53 vom 30.12.2004).

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Satz 2 f, 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Im § 1 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für die Jahre 2000 bis 2004 gelten die jeweiligen Straßenreinigungsverzeichnisse der Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Essen vom 11.12.1997 in der wie folgt aufgeführten Fassung:

für das Jahr 2000 in der Fassung vom 01.02.2000 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 5 vom 04.02.2000);

für das Jahr 2001 in der Fassung vom 13.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 46 vom 17.11.2000);

für das Jahr 2002 in der Fassung vom 19.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 51/52 vom 21.12.2001);

für das Jahr 2003 in der Fassung vom 08.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 50 vom 13.12.2002);

für das Jahr 2004 in der Fassung vom 03.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 50 vom 12.12.2003).

### Artikel 2

Im § 7 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Straßenreinigungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:

für das Jahr 2000 5,52 €

für das Jahr 2001 6,13 €

für das Jahr 2002 6,39 €

für das Jahr 2003 6,66 €

für das Jahr 2004 6,72 €

Erfolgt die Reinigung mehrmals wöchentlich, vervielfacht sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend.

Die Gebührensätze gelten in dem entsprechenden Jahr jeweils ab dem 01.01. des betreffenden Jahres.“

### Artikel 3

Im § 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für die jeweilige Streuklasse:

	Streuklasse A	Streuklasse B
für das Jahr 2000	0,98 €	0,44 €
für das Jahr 2001	0,65 €	0,56 €
für das Jahr 2002	0,73 €	0,54 €
für das Jahr 2003	0,89 €	0,51 €
für das Jahr 2004	0,91 €	0,87 €

Die Gebührensätze gelten in dem entsprechenden Jahr jeweils ab dem 01.01. des betreffenden Jahres.“

### Artikel 3

§ 11 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ersetzt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Essen vom 11.12.1997 in den jeweiligen Fassungen, die für die Jahre 2000 bis 2004 galten.“

### Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.



Satzung  
vom 29. November 2005  
zur Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung und den Winterdienst  
und über die Erhebung von  
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren  
vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 27.06.2005)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.11.2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 in der Fassung vom 27.06.2005 beschlossen:

Artikel 1

Im Straßenreinigungsverzeichnis werden folgende Einträge gestrichen:

- Grendtor Grendplatz – Paßstraße
- Holteyer Str. ab Nr. 62 – Worringstr. (gerade Hausnummern)
- Rodemannstr. Schonefeldstr. – einschl. Nr. 28/Nr. 39
- Ruhrtalstr. Stichstraße zu Nr. 455/457

Artikel 2

Im Winterdienstverzeichnis werden folgende Einträge gestrichen:

- Neue Heimat von Breukelmannhof bis Hs. Nr. 17

Artikel 3

Das Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß Anlage 1 dieser Satzung geändert.

Artikel 4

Das Winterdienstverzeichnis wird gemäß Anlage 2 dieser Satzung geändert.

Artikel 5

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Straßenreinigungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 7,00 €.

Artikel 6

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

die Streuklasse A: 1,55 €

die Streuklasse B: 1,13 €

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Satzung  
vom 24. Mai 2007  
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den  
Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren  
(Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 (Amtsblatt der Stadt  
Essen Nr. 53 vom 30.12.2004), geändert durch Satzung vom 27.06.2005 (Amtsblatt der  
Stadt Essen Nr. 26 vom 01.07.2005) und durch Satzung vom 01.12.2006 (Amtsblatt der  
Stadt Essen Nr. 51/52 vom 22.12.2006)

Gesetzliche Grundlagen:

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 in der Fassung vom 01.12.2006 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 53 vom 30.12.2004), geändert durch Satzung vom 27.06.2005 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 26 vom 01.07.2005) und durch Satzung vom 01.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 51/52 vom 22.12.2006) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für
  - a) die Straßenreinigung:  
die Grundstücksseite, die an die von der Stadt gereinigte Straße angrenzt, welche das Grundstück erschließt (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
  - b) den Winterdienst:  
die Grundstücksseite, die an die von der Stadt wintergewartete Straße angrenzt, welche das Grundstück erschließt (Frontlänge) und die Zugehörigkeit zu einer Streuklasse.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zu Grunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.  
Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zu Grunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zu Grunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten zu Grunde gelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt

für das Jahr 2000	5,35 Euro
für das Jahr 2001	5,80 Euro
für das Jahr 2002	5,98 Euro
für das Jahr 2003	6,34 Euro

für das Jahr 2004	6,57 Euro
für das Jahr 2005	6,52 Euro
für das Jahr 2006	6,63 Euro
ab dem Jahr 2007	7,00 Euro

Erfolgt die Reinigung mehrmals wöchentlich, vervielfacht sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend.

Die Gebührensätze gelten in dem entsprechenden Jahr jeweils ab dem 01. 01. des betreffenden Jahres.

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt

	in Streuklasse A	in Streuklasse B
für das Jahr 2000	0,88 Euro	0,59 Euro
für das Jahr 2001	0,62 Euro	0,42 Euro
für das Jahr 2002	0,67 Euro	0,45 Euro
für das Jahr 2003	0,80 Euro	0,54 Euro
für das Jahr 2004	1,16 Euro	0,78 Euro
für das Jahr 2005	1,72 Euro	1,15 Euro
für das Jahr 2006	1,03 Euro	0,69 Euro
ab dem Jahr 2007	1,51 Euro	1,01 Euro

Die Gebührensätze gelten in dem entsprechenden Jahr jeweils ab dem 01.01. des betreffenden Jahres.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2000 in Kraft und ersetzt die Regelungen über Gebührenmaßstab und Gebührensatz, die nachfolgend galten.

Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis ist auf dem aktuellen Stand.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 30. Dezember 2004 Nr. 53

vom 1. Juli 2005 Nr. 26

vom 30. Dezember 2005 Nr. 52

vom 22. Dezember 2006 Nr. 51/52

vom 1. Juni 2007 Nr. 22

vom 21. Dezember 2007 Nr. 51/52

vom 19. Dezember 2008 Nr. 51/52

vom 4. Dezember 2009 Nr. 49

vom 17. Dezember 2010 Nr. 50 (Änderung § 7 Abs. 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 23. Dezember 2011 Nr. 51 (Änderung der §§ 1 Abs. 4 Satz 3, 1 Abs. 5, 1 Abs. 7, 4 Abs. 1 Satz 1, 6 Satz 2, 7 Überschrift, 7 Abs. 5, 7 Abs. 6, 9 Abs. 4, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 14. Dezember 2012 Nr. 50 (Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, Abs. 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 20. Dezember 2013 (Änderung des § 7 Abs. 5 und Abs. 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 5. Dezember 2014 (Änderung des § 7 Abs. 5 und Abs. 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 4. Dezember 2015 (Änderung des § 7 Abs. 5 und Abs. 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 16. Dezember 2016 (Änderung des § 7 Abs. 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 8. Dezember 2017 (Änderungen des § 7 Abs. 5 und 6, Straßenreinigungsverzeichnis)

vom 14. Dezember 2018 (Änderungen des § 7 Abs. 5 und 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)

vom 6. Dezember 2019 (Änderungen des § 7 Abs. 5 und 6, Straßenreinigungsverzeichnis)

vom 11. Dezember 2020 (Änderungen des § 7 Abs. 5 und 6, Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis)